



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Seziun Scores de Musiga Todëscas y Ladines

Bozen, 12.08.2021

Fachgruppenleiter/innen
Kursleiter/innen
Kursteilnehmende
Referierende

[Email](#)

Zur Kenntnis:

Green Pass: Bestimmungen Besuch Fortbildungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Dringlichkeitsmaßnahmen des L.H. Nr. 28 vom 30.07.2021;
festgestellt, dass der COVID-19-Notstand bis zum 31.12.2021 verlängert wurde,

wird folgendes mitgeteilt

seit dem 1. Juli gilt das digitale COVID-Zertifikat der EU (Green Pass). Es gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten und erleichtert das Reisen zwischen Ländern und Regionen.

In Südtirol ist das digitale COVID-Zertifikat der EU (Green Pass) in einigen Bereichen erforderlich (ab 12 Jahren).

Seit dem **6. August 2021** ist die grüne Bescheinigung auch für den Zugang zu den folgenden Einrichtungen und Veranstaltung notwendig:

- Bildungshäuser und Weiterbildungseinrichtungen
- Messen, Tagungen und Kongresse
- Personal der Kindergärten und Schulen
- Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

Als Green Pass gelten:

- **Geimpfte** (gültig ab dem 15. Tag nach der Erstimpfung bis zur Zweitimpfung sowie für 270 Tage ab der Zweitimpfung)
- **Genesene** (gültig für 180 Tage ab dem ersten positiven PCR-Test)
- **Getestete** (negativer PCR-Test oder Antigentest mit Gültigkeit von 48 Stunden ab dem durchgeführten Test)



Die Fortbildungsveranstaltungen erfolgen **weiterhin unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen und Abstandsregeln.**

Allgemeine Regeln



Digitales COVID-Zertifikat der EU

Seit dem 1. Juli 2021 löst das digitale COVID-Zertifikat der EU (Green Pass) den CoronaPass Südtirol ab. Grüner Pass: Ab Freitag, 6. August neue Regeln. Wer den Green Pass noch nicht hat, kann in einer Übergangsfrist bis zum 12.08.2021 den Impfnachweis des Südtiroler Sanitätsbetriebes vorlegen.



Mund und Nase bedecken

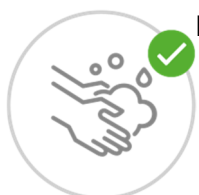
Das Tragen einer chirurgischen oder gleichwertigen Maske ist Pflicht in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Menschenansammlungen und dort, wo die zwischenmenschlichen Abstände nicht eingehalten werden können.

Bei den personennahen Diensten müssen FFP2-Masken verwendet werden.



Abstand: im Freien und in Räumen

Im Freien und in geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Bei sportlichen Aktivitäten gilt ein Mindestabstand von zwei Metern. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind zusammenlebende Personen desselben Haushalts.



Hygiene

Waschen Sie sich regelmäßig gründlich die **Hände** mit Seife, insbesondere, wenn Sie nach Hause kommen, und **lüften** Sie mehrmals täglich für einige Minuten die Räume am besten mit weit geöffneten Fenstern und Durchzug.

Spezifische Regeln



Öffentlicher Personennahverkehr

Im öffentlichen Personennahverkehr (darunter die Autobusse, Züge und Seilbahnanlagen) dürfen maximal 80 Prozent der gewöhnlichen Förderkapazität unter strikter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen besetzt werden.



Bewegungsfreiheit in Italien und Europa

Südtirol ist "Weiße Zone".

Die Bewegungen in das und aus dem Landesgebiet sind mit den Einschränkungen laut den staatlichen Vorgaben erlaubt.



Gastronomie

Bars und Restaurants

Der Verzehr am Tisch ist unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen erlaubt. Seit dem 6. August braucht es dafür in den Innenräumen die grüne Bescheinigung (Green Pass).



Beherbergungsbetriebe

Übernachtende Gäste brauchen für den Zutritt zu Hallenschwimmbädern, Wellness- und Thermalanlagen, Turnhallen und Fitnesszentren innerhalb des Beherbergungsbetriebes ab dem 6. August 2021 die grüne Bescheinigung (Green Pass).

Mit freundlichen Grüßen

Landesmusikschuldirektor
Prof. Felix Resch
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)